

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 22. August 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 20.752/3-1b/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Betriebshilfegesetz
geändert wird (2. Novelle zum
Betriebshilfegesetz);

Bruckner

Klappe 6352 Durchwahl

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

Gesetzesentwurf
Zl. 82-GE/1985
Datum 1985 08 29
Verteilt 2.9.85 Kreuz

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

H. Hajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. September 1985 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/3-1b/85

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung
der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes)
an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft
oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbständig erwerbstätig sind, geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der
Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 617/1983 und BGBl. Nr. 542/1984 wird
geändert wie folgt:

Dem Art. I § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"An die Stelle des Betrages von 250 S tritt ab 1. Jänner eines
jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 des Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des
Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen
Aufwertungszahl (§ 47 des Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 45 des
Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

BHG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Anpassung des seit 1. Juli 1982 unverändert in Geltung stehenden Betrages des täglichen Wochengeldes an die sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten.

B. Lösung

Anwendung der Aufwertungszahl auf den Betrag des täglichen Wochengeldes ab 1. Jänner 1986.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Sechs bis sieben Millionen Schilling jährlich, die je zur Hälfte aus Beiträgen der Versicherten und aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/3-1b/85

E r l ä u t e r u n g e n

Das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, sieht in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen ein tägliches Wochengeld im Betrag von 250 S vor. Die in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben eine Aufwertung dieses Betrages verlangt, vor allem mit der Begründung, daß auch die zur Bestreitung des Aufwandes zu entrichtenden Beiträge der alljährlichen Anpassung unterworfen sind.

Diesem Begehren soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne einer jährlichen Aufwertung des Betrages des täglichen Wochengeldes mit der Aufwertungszahl Rechnung getragen werden.

Der daraus resultierende Mehraufwand kann mit rund sechs bis sieben Millionen Schilling pro Jahr angenommen werden, wobei aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz zu ersetzen sind.

Der Gesetzentwurf soll am 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

BHG- Geltende Fassung

Leistungen

§ 3. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuführen.

(6) bis (8) unverändert.

BHG- Vorgeschlagene Fassung

Leistungen

§ 3. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuführen. An die Stelle des Betrages von 250 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag.

(6) bis (8) unverändert.